



Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) in der Stadt Allendorf (Lumda)

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und des § 69 der Gewerbeordnung (GewO) "Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I S.172) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) in ihrer Sitzung am 25.06.2024 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

§ 1 Marktbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Märkte, die die Stadt Allendorf (Lumda) veranstaltet. Die Märkte werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.
- (2) Jahrmärkte werden durchgeführt in den folgenden Straßen und Plätzen:
Allendorf: Marktstraße, Kirchstraße, untere Rheingasse, Treiser Straße (bis Einmündung Hintergasse), Londorfer Straße, Bahnhofstraße (bis Einmündung Bleichstraße), Am Festplatz,
Climbach: Gartenstraße Ecke Forststraße (um das Bürgerhaus Climbach herum) sowie Dorfplatz um das Backhaus in der Hauptstraße,
Nordeck: auf dem Gelände der Burg Nordeck.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach den Voraussetzungen der Gewerbeordnung festgesetzt.

§ 3 Jahrmarktangebot

- (1) Auf dem Jahrmarkt gem. § 68 Gewerbeordnung - einer im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art anbieten.
- (2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfang zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammärkte erhalten bleibt.
- (3) Beschicker, die militärische Ausrüstung und/oder Kriegsspielzeug anbieten, wird die Teilnahme an den Jahrmärkten verwehrt.

§ 4 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Marktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes, in dem Maß eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Der Magistrat kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Markt, je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Der Magistrat kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.
- (5) Die Zuweisung kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70a GeWO).

§ 5 Organisation und Aufsicht

Die Organisation und die Marktaufsicht wird von den durch den Magistrat beauftragten Personen wahrgenommen (Marktleitung), deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 6 Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktleitung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, werden die Plätze nach Antragsingang vergeben.
- (3) Die erteilte Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Marktleitung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktleitung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
 5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, ist die sofortige Räumung des Standplatzes zu veranlassen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite überragen, sofern noch eine Feuerwehrgasse von 4 m Breite vorhanden ist. Im Streitfall wird von der Mitte der Fahrbahn in beide Richtungen eine Fläche von 2m freigeräumt. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren

Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mindestens 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift und die zugewiesene Standnummer in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (8) Personen, die den Stand nutzen, sind für die Sauberkeit der zugewiesenen Plätze verantwortlich. Bei Ständen mit Speisen oder Getränken zum Verzehr vor Ort und Stelle sind Personen, die den Stand nutzen, verpflichtet, ausreichend Abfallbehälter bereitzustellen und den Abfall entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen (Getrenntsammlung) fachgerecht zu entsorgen.

§ 8

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf am Markttag ab 06:00 Uhr oder bereits am Vortag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein. Ausnahmen davon sind per formlosen Antrag nur mit Zustimmung der Marktleitung möglich.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig besetzt, so ist die Marktleitung berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Für den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu sorgen bzw. dies zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen am Markttag bis 20:00 Uhr geräumt sein.

§ 9

Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Markt nicht mehr mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Verkaufswagen, -anhänger und andere Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur innerhalb der zugewiesenen Standfläche abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 10
Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 11
Lebende Tiere

Lebende Tiere sollen weder ausgestellt noch gehandelt werden.

§ 12
Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Innerhalb des Marktgeländes ist es insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
 5. Megaphone und sonstige Tonträger zum Zwecke des Verkaufes zu verwenden,
 6. Hunde ohne Leine zu führen,
 7. sich bettelnd, hausierend oder stark alkoholisiert während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.
- (4) Ausnahmen können durch Anfrage bei der Marktleitung genehmigt werden.

§ 13
**Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes;
Abtransport der Abfälle**

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktbereichs ist verboten.
- (2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.

- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.
- (5) Bei Essens- und Getränkeausgabe ist auf Müllvermeidung zu achten. Wenn möglich, soll Mehrweggeschirr verwendet werden.
- (6) Das Verkaufspersonal hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen. Die Waagen nebst Schalen sowie die Verkaufstische, Hackklötze und sonstige Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein.
- (7) Unverpackte Naturerzeugnisse und Lebensmittel, die sofort verzehrt werden können, einschließlich Fleisch, Fisch, gerupftes Geflügel, Wild ohne Decke und Flugwild ohne Federn, dürfen nicht von den Marktbesuchern berührt werden.
- (8) Kostproben von Lebensmitteln dürfen nur in der Weise abgegeben werden, dass sie vom Verkaufspersonal mit einem bereitgehaltenen sauberen Besteck entnommen werden und der Kundschaft auf einem ungebrauchten Holzstäbchen dargeboten werden.

§ 14

Ausschluss vom Marktverkehr

- (1) Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 5 widerrufen werden.
- (2) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und widrigenfalls die Räumung auf Kosten des Standbetreibers zwangsweise durchführen lassen. In diesem Fall werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.
- (3) Politische Parteien und Wählervereinigungen können am Marktgeschehen nicht teilnehmen.

§ 15

Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 3. entgegen § 6 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 5. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt,
 6. entgegen § 7 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
 7. entgegen § 8 Abs. 1 früher als 06:00 Uhr am Markttag mit dem Aufbau beginnt, den Aufbau eines Standes nicht rechtzeitig beendet hat oder entgegen § 8 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz am Markttag nicht bis 20:00 Uhr geräumt hat,
 8. entgegen § 9 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 9. entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 10. entgegen § 11 lebende Tiere ausstellt oder handelt,
 11. entgegen § 12 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 12. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 13. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
 14. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 3 nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 15. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist oder überlaute Vorträge hält,
 16. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone oder sonstige Tonträger verwendet,
 17. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde ohne Leine führt,
 18. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
 19. entgegen § 13 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 2 HGO i.V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.
- (5) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

§ 16 Haftpflicht und Versicherungen

- (1) Das Betreten des Marktgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Allendorf (Lumda) haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch den Marktbetrieb als solchen verursacht werden.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Gerätschaften und dergleichen übernommen. Der Abschluss von Versicherungen ist den Marktbeschickern überlassen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereichs abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.

§ 17 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Allendorf (Lumda) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 18 Ausnahmen

Soweit nicht sonstige Vorschriften entgegenstehen, kann der Magistrat in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Allendorf (Lumda), 29.07.2024

Der Magistrat der
Stadt Allendorf (Lumda)

Schwarz, Bürgermeister

Anlage 1

1. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß § 70 Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber orientiert sich am Veranstaltungszweck, den ortsspezifischen Gegebenheiten dem Gestaltungswillen des Veranstalters und einer für den jeweiligen Markt erforderlichen Vielfalt von Warenangeboten. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze übersteigen, so entscheidet das Windhundprinzip (nach Antragseingang).

Bei der Standplatzvergabe wird versucht, dass wiederkehrenden Marktbesuchern im Regelfall der gleiche Standplatz zugewiesen wird. Hierdurch soll ein entsprechend hoher Wiedererkennungswert des Marktes erreicht werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

2. Bewerbung

Entsprechend § 6 muss das Interesse zur Teilnahme eines Marktes schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) mitgeteilt werden. Hierzu ist das entsprechende Bewerbungsformular zu nutzen, welches auf der Homepage der Stadt Allendorf (Lumda) (www.allendorf-lda.de) zur Verfügung steht.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes über die Zuteilung des Standplatzes informiert. Mit dem Informationsschreiben erfolgt die Aufforderung, die für den Standplatz fällige Gebühr (gem. gültiger Marktgebührensatzung) innerhalb der angegebenen Frist einzuzahlen. Das Informationsschreiben stellt nicht die Erlaubnis zur Teilnahme am Markt dar.

Die endgültige Erlaubnis zur Teilnahme am Markt wird nach vollständiger Zahlung der Standgebühr erteilt.

Bewerber, die nicht für den Markt zugelassen wurden, werden von der Stadt Allendorf (Lumda), bevorzugt per Mail oder schriftlich, über die Absage informiert.

Wird am Markttag ein Standplatz bis 07:00 Uhr nicht in Anspruch genommen, besteht kein Rechtsanspruch mehr auf Standplatzeinnahme. Die unbesetzten Standplätze werden dann an Händler ohne festen Standplatz vergeben (Tagesbeschicker).

Die Vergabe an Tagesbeschicker erfolgt zunächst nach dem Angebot des Bewerbers und danach nach dem sog. „Windhund-Prinzip“. Ist das Limit für eine bestimmte Warengruppe bereits erreicht, ist eine weitere Platzvergabe für die jeweilige Warengruppe an Tagesbeschicker ausgeschlossen.

3. Verkaufsstände

Verkaufseinrichtungen sind vom Betreiber selbst zu stellen.
Die Bestimmungen zum Aufstellen von Gasflaschen sind zu beachten.

Der Standbetreiber ist verpflichtet, anfallenden Müll (z.B. Kartons, Plastiksäcke usw.) nach Marktende mitzunehmen. Bei Verstoß erfolgt für das nächste Jahr Marktverbot.

Der Verkauf von nicht in der Erlaubnis zur Teilnahme am Krämermarkt aufgeführten Waren ist verboten.

4. Sonstige Genehmigungen

Für den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes sind die Standbetreiber beim Verkauf von Speisen und Getränken aller Art verpflichtet, dies gemäß § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) anzuzeigen.

Die entsprechende Anzeige steht auf der Homepage der Stadt Allendorf (Lumda) (www.allendorf-lda.de) zur Verfügung. Diese ist ausgefüllt und unterschrieben rechtzeitig (spätestens **vier Wochen** vor Beginn der Veranstaltung) an das Bürgerbüro zurückzusenden. Die Gebühr beträgt 30,00 €. Nach Eingang der Anzeige erhält der Anzeigende einen gesonderten Bescheid.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die Zufahrtsstraßen zu den Marktstraßen sind offen zu halten, da diese für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Polizei und des Roten Kreuzes/der Rettungsdienste bestimmt sind. Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge müssen umgehend abgeschleppt werden, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Die Kosten hierfür trägt der Fahrzeughalter.

Die Stände sind so nah wie möglich an die angrenzenden Gebäude der Marktstraßen aufzubauen. Es muss gewährleistet sein, dass zwischen den gegenüberliegenden Ständen eine Fahrgasse von mindestens drei Metern verbleibt. Schirme und Verkaufsläden sind in ausreichender Höhe aufzubauen, so dass sich Dritte nicht verletzen können.

Achtung:

Die Marktbesicker sind verpflichtet, an ihren Ständen einen Feuerlöscher bereitzuhalten!

6. Sonstiges

Strom und Wasser können, nach Absprache mit den Anliegern, von diesen zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für Strom und Wasser sind nicht im Standgeld enthalten, d. h. die Marktbesicker haben den Anliegern einen Pauschalbetrag zu zahlen.

Die Marktbesicker, die den Strom über die Stadt Allendorf (Lumda) beziehen möchten, müssen dies bei der Bewerbung angeben. Die dafür fällige Gebühr (gem. gültiger Marktgebührensatzung) wird mit dem Standgeld erhoben.